

Schweizer Forstpersonal, Postfach 252, 3250 Lyss T 032 387 49 70, www.foresters.ch



Forstunternehmer Schweiz, Postfach 325, 3000 Bern 6 T 031 350 89 86, www.fus-efs.ch

Anstellungsvertrag für Forstpersonal

Dieses Vertragsformular basiert auf den vom Verband Schweizer Forstpersonal **VSF** und dem Verband Forstunternehmer Schweiz **FUS** gemeinsam veröffentlichten «Empfehlungen für Anstellungsverträge in der Schweizer Forstwirtschaft» (nachstehend Empfehlungen genannt) gültig ab 1.1.2012. Werden innerhalb des gesetzlichen Spielraumes Bestimmungen der Empfehlungen anders geregelt, so sind diese Punkte explizit in diesem Formular festzuhalten. Für alle übrigen, nicht anders geregelten Punkte, gelten die Bestimmungen der erwähnten Empfehlungen bzw. die gesetzlichen Grundlagen. Dieses Formular gilt für jegliches Personal ohne Saisonniers, für diese ist ein besonderer Vertrag abzuschliessen.

Zwischen der Firma (nachstehend «Arbeitgeber»)						
Firma						
Adresse						
vertreten durch						
und Herrn/Frau (nachstehend «Arbeitnehmer/In»)						
Name und Vorname						
Adresse						
Gelernter Beruf						
Geburtsdatum						
AHV Nr.						
Heimatort						
Zivilstand						
Kinder (Jahrgang)						
ist folgender Anstellungsvertrag im Sinne von Art. 319 ff OR abgeschlossen worden:						
Stellung im Betrieb und Arbeitsbereich						
Stellung/Funktion						
Berufliche Qualifikation						

Aufgaben/Auftrag Der ordentliche Aufgabenbereich (nur Grobbeschrieb) des/der Arbeitnehmers/In umfasst:						
Einzelheiten sind im beiliegenden Stellenbeschrieb und/oder dem dazugehörigen Pflichtenheft fest- gehalten.						
Beginn, Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses Beginn des Anstellungsverhältnisses						
Probezeit Es wird eine Probezeit von 2 Monaten vereinbart. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig mit einer Kündigungsfrist von fünf Arbeitstagen täglich gekündigt werden.						
Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann beidseits wie folgt auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden: 1 Monat im 1. Jahr der Anstellung 2 Monate ab dem zweiten Dienstjahr						
Der Vertrag gilt fest bis zum Wird er nicht Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich mit der gleichen Kündigungsfrist:						
□ um Monate/Jahre □ auf unbestimmte Zeit.						

Allgemeine Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers

Berufliche Weiterbildung

Der Arbeitgeber fördert die berufliche Weiterbildung. Er erleichtert den Besuch entsprechender Veranstaltungen und Kurse gemäss Art. 8 Abs. 1-5 der Empfehlungen, soweit dies auch im betrieblichen Interesse liegt.

Sorgfalts- und Treuepflicht

Der/Die Arbeitnehmer/In ist verpflichtet, die ihm übertragene Arbeit fachgerecht und sorgfältig auszuführen sowie die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren. Er darf den Arbeitgeber während der Dauer des Anstellungsverhältnisses in keiner Weise konkurrenzieren. Er hat die Verfahrens- und Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers zu wahren.

Arbeitssicherheit/Arbeitsqualität

Der/Die Arbeitnehmer/In verpflichtet sich, gemäss Artikel 7 Abs. 6 + 7 der Empfehlungen, an die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen des Arbeitsgebers über die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten sowie die anerkannten Regeln der Technik zu halten.

Arbeitszeit, Überstundenarbeit, Ferien

Ordentliche Arbeitszeit Die Arbeitszeit	Die Arbeitszeit beträgt 42.5 Stunden pro Woche.								
☐ falls ein Arbeitszeitkalender besteh	Arbeitszeitkalender besteht, ist dieser integrierender Bestandteil dieses Vertrages								
Tageseinteilung									
Bezüglich Arbeitszeit gelten die Bestimm	nungen	von Art. 10.1-12.4 der Er	mpfe	hlungen.					
Überstunden, Überzeit, Nacht- und Son Der/Die Arbeitnehmer/In ist verpflichter die notwendige Überstundenarbeit zu vermag und sie ihm nach Treu und Glaul Bestimmungen der Empfehlungen Art. 1 Die wöchentliche Höchstarbeitszeit dar Abs. 25). Die Entschädigung erfolgt gema An Sonntagen, kantonalen Feier- und werden. Ausnahmefälle und Entschädig Abs. 2 – 6.	t, ausse überne ben zug 3 Abs. rf ausna äss den öffentl ung sin	erhalb der vorstehend fer ehmen bzw. Überzeit zu gemutet werden kann. Di 1-4. ahmsweise überschritter Bestimmungen der Emp ichen Ruhetagen und a d in den Bestimmungen	leist e Ent n wer fehlu m 1. der E	ten, soweit er diese zu leisten tschädigung erfolgt gemäss den rden (ArG Art. 12, ArGV Art 1 ungen Art. 14. . August darf nicht gearbeitet					
Del l'ellenanspraen l'ellect sien nach / a c		Arbeitnehmende im Monatslohn		Arbeitnehmende im Stundenlohn					
Auszubildende und Angestellte bis 20. A	ltersj.	5 Wochen		10,64% des Lohnes					
ab 21. bis zum vollendeten 50. Altersjah	r	23 Tage		9,7% des Lohnes					
ab 51. bis zurückgelegtem 65. Altersjahr	•	5 Wochen		10,64% des Lohnes					
Feiertage und Absenzen/Freitage ohne Der/Die Arbeitnehmer/In hat Anspruch a Empfehlungen. Im Kanton des abgeschlossenen Arbeitsv	auf Abs	enzen und Freitage gemä							
Ganze Schweiz	<u>v</u>	Neujahrstag (1.1.) Bundesfeier (1.8.)	☑	Auffahrt Weihnachten (25.12.)					
Kanton	000	Berchtoldstag (2.1.) Ostermontag Stephanstag (26.12.)	0000	Karfreitag Pfingstmontag					

Entlöhnung

Lohn

Der Arbeitgeber bezahlt dem/der Arbeitnehmer/In ab Vertragsbeginn einen

	Monatslohn von Fr; zahlbar spätestens am 25. jeden Monats.								
	Stundenlohn von Fr; zahlbar spätestens zwei Tage nach Monatsabschluss.								
sow	ie der aktuellen Konju	ınktuı	rlage an	gepa	sst.			en Aufgaben von Arbeitnehmer/In ereinbarung) vergütet.	
Der Schv peri	weizer Forstpersonal \	iert a	uf den Lo nd dem	Verb	and Forstunterneh	mer So	chwe	arung) zwischen dem Verband eiz FUS, Stand 2012. Der Lohn wird asst, jeweils auf Beginn eines	
	Monatslohn/Gratifika Arbeitnehmer erhält:	ition							
	13. Monatslohn			Gra	tifikation				
Die	Auszahlung erfolgt jev	veils	am						
Die	ler- und Familienzula Kinder- und Familienz eitnehmer/In zusamm	ulage			_	d kant	tonal	len Vorschriften. Sie sind dem/der	
	sonalvorsorge Personalvorsorge rich	tet si	ch nach	dem	Reglement der				
	ondere Vergütungen Arbeitnehmer hat Anı	recht	auf nacl	hstel	nende Vergütung/E	ntschä	idigu	ng für:	
Sich	erheitsausrüstung				pauschal CHF			wird zur Verfügung gestellt	
					pauschal CHF			wird zur Verfügung gestellt	
Sch	lussbestimmung	en							
	chtsstand Gerichtsstand befinde	et sicl	n am Sitz	z des	Arbeitgebers.				
Sow Best		hlun	gen, des	Obli	gationenrechts (Arl	oeitsve	ertra	abart worden sind, gelten die gsrecht) und des Arbeitsgesetzes lichen Vorschriften.	
	ondere Vereinbarung Vertragspartei erhält		Exempla	r die	ses Vertrages.				
Ort	und Datum:	nd Datum: Der Arbeitgeber Der Arbeitnehmer						er Arbeitnehmer	
Beila	agen		Stellen Reglem Empfel	ent	Personalvorsorge	_	Arb	chtenheft peitszeitskalender nnempfehlungen	